

Ort, Datum:
Salzburg, 25.05.2021

Zahl:
405-16/168/1/2-2021

Betreff:
AB AA, AD AE; Verwaltungsstrafverfahren gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz iVm
COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (Vorfall am 16.01.2021) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von AB AA, AE, AD AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 06.05.2021, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch genannten *Übertretungsnormen* dahingehend ergänzt bzw korrigiert werden, dass
 - nach der Wortfolge „BGBl I Nr. 12/2020“ statt „i.d.g.F“ es zu lauten hat „idF BGBl II Nr 104/2020 2. Fall“ und
 - nach der Wortfolge „BGBl II Nr. 598/2020“ ergänzt wird „idF BGBl II Nr 17/2001 erster Satz“.Weiters wird die im Spruch genannten *Strafnorm* dahingehend korrigiert, dass
 - statt der Wortfolge „i.d.g.F“ es zu lauten hat „idF BGBl II Nr 104/2020“.
- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 20,- zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird Herrn AB AA zur Last gelegt, dass er am 16.01.2021 um 08:50 Uhr in Wals-Siezenheim, Walserberg, Zollstraße 6 den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen yyy (D) mit weiteren Personen, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, benützt habe und dabei mehr als zwei Personen je Sitzreihe befördert worden seien, obwohl die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben gemäß 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nur zulässig sei, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werde und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert würden. Es sei festgestellt worden, dass mehr als zwei Personen, welche nicht im selben Haushalt leben würden, auf der hinteren Sitzreihe befördert worden seien.

Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 4 Abs 1 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung begangen und wurde nach § 8 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von € 100,- (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von € 10,- somit gesamt € 110,- verhängt.

In der Begründung wurde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Wals-Siezenheim FGP vom 19.01.2021 und auf den erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 21.01.2021 verwiesen. Zur vorgeworfenen Übertretung sei vom Beschuldigten keinerlei Vorbringen erstattet worden und sei diese nicht bestritten worden.

Verwiesen wurde darauf, dass nach Prüfung des Günstigkeitsprinzips (§ 1 Abs 2 VStG) die zum Zeitpunkt der Tat geltende Rechtslage der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, welche der gültigen Rechtslage der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung entspreche, anzuwenden gewesen sei. Zur Strafhöhe wurde darauf verwiesen, dass sich diese im untersten Bereich befinde und bereits der Anonymverfügungsbetrag für die gegenständliche Übertretung mit € 90,- festgelegt sei.

1.2.

Gegen das Straferkenntnis erhob Herr AB AA mit Email vom 11.05.2021 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die „Frist dieses Falles abgelaufen“ sei. Wenn vorgeworfen werde, dass es nicht eingehalten worden sei, dass pro Sitzreihe zwei Personen sitzen dürfen und dass keine Stellungnahme abgegeben worden sei, so werde darüber informiert, dass „es eine ganz natürliche Schlussfolgerung sei, dass beim Hausrecht gilt, was der Hausherr bestimmt und kein anderer. Also entfalle diese Verordnung (nicht Gesetz der Verfassung) und wir haben keinerlei Straftat begangen“. Generell habe die skandalreiche Bundesregierung gesundheitsgefährdende Maßnahmen verordnet, ohne dass diese eine Wirkung gegen eine Viruslast darstellen würden. Man könne nicht alle

gesunden Bürger unter den Generalverdacht einer Krankheit stellen, denn diese könne nur der Vertrauensarzt feststellen. Im Epidemiegesetz zB § 5 Abs 1 werde vorgeschrieben, wie dies funktioniere und der Ablauf zur Ermittlung einer Infektion dargestellt. Von der WHO sei eine Review Studie (nähere Nennung) veröffentlicht, welche aussage, dass die COVID-19 mit Influenza gleichzusetzen sei. Bei Influenza seien noch nie solche Maßnahmen von der Regierung in Erwägung gezogen worden, die vorherrschenden Maßnahmen seien nicht verhältnismäßig. Jegliche Bestrafung wie diese sei somit gesetzwidrig und nicht einzuhalten, da sie sich nach der Verfassung richten würden. Es werde ersucht zu beweisen, dass Masken vor COVID-19 schützen würden und zu widerlegen, dass diese schädlich seien. Die Regierung habe das Volk mit sämtlichen Vorschriften belogen wie zB die FFP2 umetiketierten Masken und vieles mehr. Jeder, der die Verfassung nicht schütze und eine gesetzwidrige Verordnung aufzwingt, nötige/diskriminiere und sollte aufgrund § 105 StGB bestraft werden, sowie wegen § 302 Amtsmisbrauch.

1.3.

Mit Schreiben vom 12.05.2021 legte die Behörde die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. auf die Teilnahme daran verzichtet wird.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer benützte am 16.02.2021 um 08:50 Uhr in Wals-Siezenheim, Walserberg, Zollstraße 6 als Lenker des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen yyy (D) gemeinsam mit der als Beifahrerin im gemeinsamen Haushalt lebenden AJ AA den zuvor genannten PKW. Auf der Rücksitzbank saßen drei weitere Personen und zwar AK AL, AM AN und AO AP, welche jeweils in einem eigenen, vom Beschwerdeführer fremden Haushalt leben. Diese Wahrnehmung erfolgte im Zuge einer angeordneten COVID-Kontrolle durch ein Polizeiorgan am angegebenen Tatort (Grenzübergang Walserberg). Der Beschwerdeführer ist – zumindest im Bundesland Salzburg – verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage ergibt. Vom Beschwerdeführer wurde das vorgeworfene Verhalten nicht bestritten, irgendwelche Unklarheiten oder Widersprüche bei der Feststellung des Sachverhalts haben sich nicht ergeben. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, ergab sich aus einem aktuellen Ausdruck aus dem Vormerkregister.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zum Tatzeitpunkt 16.01.2021 war die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden - COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 598/2020 idF BGBl II Nr 17/2021 (2. Novelle zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung) in Kraft (05.01.2021 bis 24.01.2021).

Gemäß § 4 Abs 1 (Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen) dieser Verordnung in der genannten Fassung galt Folgendes:

Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, *wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden*. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Diese Norm umfasst zwei Regelungstatbestände und zwar zum einen die Anzahl der zulässigen Personen pro Sitzreihe und zum anderen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer die gemeinsame Benützung des PKW in Abweichung der vorgeschriebenen Anzahl von Personen pro Sitzreihe vorgeworfen, nicht jedoch ein Verstoß gegen die Maskenpflicht.

Dem Vorwurf, dass sich auf der Rücksitzbank drei Personen befunden haben, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer leben, wurde vom Beschwerdeführer nie widersprochen, sodass der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt wurde.

Als Verschulden ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Zu dem Beschwerdevorbringen, welches sich grundsätzlich gegen die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von bzw. zur Verhinderung einer Notsituation durch das Coronavirus COVID-19 richtet, ist auszuführen, dass die verfahrensgegenständliche Verordnung auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020 erlassen wurde (§ 3 Abs 1 Z 3 und Abs 2). Das Abstellen auf irgendein „Hausrecht“ kommt weder nach dem Gesetz noch nach der Verordnung eine Bedeutung zu. Auch das übrige Vor-

bringen ist nicht geeignet, irgendeine Gesetzeswidrigkeit der Verordnung oder die Nichterfüllung des Straftatbestandes aufzuzeigen, sondern spiegelt vielmehr allgemein die Meinung des Beschwerdeführers zu den im Zusammenhang mit der Pandemie getroffenen Maßnahmen wieder. Eine Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses wird damit nicht aufgezeigt.

Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten“ des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2020 idF BGBl II Nr 104/2020 zum Tatzeitpunkt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 500,-, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt *oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt*.

Bei der verfahrensgegenständlichen relevanten Fassung der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung handelt es sich um eine „Verordnung gemäß § 3“ iSd § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz.

Die belangte Behörde hat durch die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von € 100,- 20 % der möglichen Höchststrafe (von € 500,-) verhängt. Die ausgesprochene Höhe der Geldstrafe wurde von der belangten Behörde damit argumentiert, dass für den Fall der Erlassung einer Anonymverfügung für die gegenständliche Übertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 90,- festgelegt ist.

Dem ist zu entgegnen, dass die Festsetzung von € 90,- für die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz erst mit Verordnung BGBl II Nr 60/2021 mit 08.02.2021 in Kraft getreten ist, sodass dies für verfahrensgegenständlichen Tattag 16.01.2021 nicht herangezogen werden kann.

Zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist festzuhalten, dass die übertretene Norm das öffentliche Interesse verfolgt, die Bevölkerung vor einer (weiteren) Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Der Nichteinhaltung der verfahrensgegenständlichen Rechtsnorm kommt daher ein nicht unerheblicher Unrechtsgehalt zu, da ge-

rade die Einhaltung von Abstandsbestimmungen - im gegenständlichen Fall nicht mehr als zwei Personen pro Sitzreihe bei Benützung eines Kraftfahrzeuges von Personen die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben – eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung der Übertragung des Virus und zur Verhinderung von neuen Clustern zukommt.

Hinsichtlich der subjektiven Strafzumessungsgründen liegt zumindest im Bundesland Salzburg eine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und damit ein Milderungsgrund vor.

Zum Verschulden ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamkeitsdelikt. Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Aus der Beschwerde ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, warum dem Beschwerdeführer die Einhaltung der Vorschrift nicht möglich gewesen ist, sodass ihm die Glaubhaftmachung für mangelndes Verschulden nicht gelungen ist.

Zusammenfassend hat nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts die belangte Behörde - trotz Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit - ihr Ermessen bei der Strafbemessung iS des § 19 VStG ausgeübt, da von einem hohen öffentlichen Interesse zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie zum Tatzeitpunkt mit stark ansteigenden Zahlen an Krankheits- und Infektionsfällen auszugehen war, sodass unter der Berücksichtigung des Gedankens der Generalprävention zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens, aber auch im Hinblick auf die Spezialprävention die Höhe der Strafe als notwendig und angemessen zu bewerten ist, um den Beschwerdeführer künftig von Straftaten gleicher Art abzuhalten.

Im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 29.03.2021, Ra 2021/02/0023) waren die genauen Fundstellen der Übertretungs- wie auch der Strafnorm zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird bzw im angefochtenen Bescheid eine € 500,- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Zudem weist die Rechtssache keine besondere Komplexität auf (vgl VfGH 08.10.2020, E 1873/2020).

II. Kostenausspruch

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte ei-

nen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 100,- war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 20,- vorzuschreiben.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (gemäß § 25a Abs 4 VwGG)

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt zwar noch keine – soweit überblickbar – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 4 Abs 1 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung idF BGBl II Nr. 17/2021 vor, jedoch war aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen eine klare rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht möglich.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 500, keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).